

Information als Schlüssel zum Erfolg oder von der Information zur Maßnahme - Ein Spaziergang durch die Praxis -

Landesarbeitstagung 2019
Fachgruppe Vollstreckungsbeamte



VRIOLG Frank-Michael Goebel

Mit wem haben Sie überhaupt zu tun?



VRIOLG Frank-Michael Goebel

Forderungseinziehung up to date

Mit wem haben Sie zu tun?

Der Richter



3



Forderungseinziehung up to date

Mit wem haben Sie zu tun?

Der Herausgeber und Autor



4



Forderungseinziehung up to date

Mit wem haben Sie zu tun?

Monat für Monat aktuell



5



Forderungseinziehung up to date

Mit wem haben Sie zu tun?

Lehrgangsteiter, Dozent und Prüfungsvorsitzender



BDIU
SACHKUNDELEHRGANG
Deutsche Inkasso Akademie

6



Mit wem haben Sie zu tun?

Expert of GIZ - In der Welt unterwegs



7



Mit wem haben Sie zu tun?

Der Sachverständige



8



Was haben wir zusammen überhaupt zu tun?



VRIOLG Frank-Michael Goebel

AGENDA

Was Sie erwartet

- Neue Ansätze des Gesetzgebers: Die Reform der Sachaufklärung
- Eine kurze Bilanz: Was hat die Reform gebracht?
- Förmliche Informationsbeschaffung: Vermögensauskunft und Drittauskünfte und was man damit anfängt
- Konkurrierende Gläubiger und Ihre Dienstleister
- Das Schuldnerverzeichnis: Eintragung - Löschung und praktische Bedeutung
- Aktuelle Rechtsprechung des BGH zum Vollstreckungsrecht - Möglichkeiten und Grenzen
- Ratenzahlung: Mehr vom Menschlichen als vom Rechtlichen

10



Neue Ansätze des Gesetzgebers: Die Reform der Sachaufklärung & etwas mehr



VRIOLG Frank-Michael Goebel

Neue Ansätze des Gesetzgebers: Die Reform der Sachaufklärung & etwas mehr

Was waren die Ziele der Reform der Sachaufklärung?

- Formulare in der Zwangsvollstreckung - von der ZVfV zur GVfV
 - Ziel: Vereinheitlichung und Abbau von Bürokratieaufwand
 - Das Entstehen der ZVfV an Absurdität nicht zu überbieten
 - Formular für den PfÜB
 - Formular für Durchsuchungsanordnungen
- Das Plus nach der Reform: Zum Teil aus Erfahrungen gelernt: Die GVfV

12



Neue Ansätze des Gesetzgebers: Die Reform der Sachaufklärung & etwas mehr

Was waren die Ziele der Reform der Sachaufklärung?

- Der Einstieg in den elektronischen Rechtsverkehr in der Zwangsvollstreckung
 - Die elektronische Antragstellung nach § 829a ZPO
 - Inzwischen auch beim Gerichtsvollzieher: § 754a ZPO
 - Elektronische Erstellung des Vermögensverzeichnisses, § 802f Abs. 5 ZPO
 - Heute beA und qualifizierte Signatur
 - Und wie kommunizieren Sie?

13



Neue Ansätze des Gesetzgebers: Die Reform der Sachaufklärung & etwas mehr

Was waren die Ziele der Reform der Sachaufklärung?

- Eine frühere Informationsbeschaffung als Grundlage einer gezielteren Zwangsvollstreckung
 - Die Vermögensauskunft löst das Offenbarungsverfahren ab: Geschichte vs. moderne Realität
 - Die Aufenthaltsermittlung nach § 755 ZPO als weiteres Instrument
 - Drittauskünfte nach § 802l ZPO: Gezielt und mit einem kleinen zeitlichen Vorsprung

14



Eine kurze Bilanz: Was hat die Reform gebracht?

Bilanz ziehen heißt an den Zielen messen

- Die Einführung von Formularen
 - Die Formulare bilden die ZPO nicht wirklich ab und sind Gegenstand einer Vielzahl von Entscheidungen des BGH gewesen;
 - **BGH:** Die den Formularzwang für Anträge auf Erlass eines Pfändungs- und Überweisungsbeschlusses regelnden Rechtsnormen können verfassungskonform dahingehend ausgelegt werden, dass der Gläubiger vom Formularzwang entbunden ist, soweit das Formular unvollständig, unzutreffend, fehlerhaft oder missverständlich ist.

15



Eine kurze Bilanz: Was hat die Reform gebracht?

Bilanz ziehen heißt an den Zielen messen

- Die Einführung von Formularen
 - Formulare sollen die Antragstellung und deren Vollzug einfacher machen.
 - Das ist nicht gelungen
 - Formulare dreimal so lang wie früher
 - Formulare mit überflüssigem Inhalt im Einzelfall
 - Formulare, die keine schnelle Übersicht geben

16



Eine kurze Bilanz: Was hat die Reform gebracht?

Bilanz ziehen heißt an den Zielen messen

- Der elektronische Rechtsverkehr
 - 2013 nur in 5 Bundesländern, seit dem 01.01.2018 bundesweit
 - Die Justiz ist nicht vorbereitet: Angeschafft wurden Drucker
 - Fachanwendungen für die Vollstreckung fehlen weiterhin

17



Eine kurze Bilanz: Was hat die Reform gebracht?

Bilanz ziehen heißt an den Zielen messen

- Frühere Information für den Gläubiger - Vermögensauskunft
 - **Positiv:** Anfechtungstatbestände sind schwieriger zu verschleiern
 - **Positiv:** Das Druckmoment steht früher zur Verfügung
 - **Negativ:** Weiter keine Pfändung bei Abnahme der Vermögensauskunft
 - **Negativ:** Noch immer:
 - Unvollständig
 - In sich nicht schlüssig
 - Zu anderen Informationen nicht widerspruchsfrei

18



Eine kurze Bilanz: Was hat die Reform gebracht?

Bilanz ziehen heißt an den Zielen messen

- Mehr Informationen für den Gläubiger - Aufenthalt und Drittauskünfte
 - Aufenthaltsermittlung ist zu teuer und meist ineffektiv
 - Einzig die Auskunft beim Träger der Rentenversicherung bringt weiter
- Drittauskünfte sind eine wirkliche Unterstützung
 - Kontoermittlung ist hervorragend - P-Konto schützt vor Zugriff nicht
 - Arbeitgeberermittlung ist sehr hilfreich
 - Es bleiben die hohen Kosten - § 788 ZPO ist Theorie - 2/3 Gläubigerlast ist Realität



Den Schuldner sehen ... Statistik zur Forderungseinziehung

Die Branchen mit den meisten Problemen bei der Zahlungsmoral

- Onlinehandel / Versandhandel
- Energieversorger
- Handwerk
- Dienstleistungsbranche einschließlich Versicherung und Telekommunikation
- Fitnessbranche



Den Schuldner sehen ... Statistik zur Forderungseinziehung

Woher kommt die Verschuldung?

- Unkontrolliertes Konsumverhalten (12,7%)
- Trennung / Scheidung (13,2%)
- Arbeitslosigkeit (20%)
- Erkrankung, Sucht, Unfall (15,8%)
- Gescheiterte Selbständigkeit (8,3%)
- Kombination von den Big five (70,1 %)**



Den Schuldner sehen ... Statistik zur Forderungseinziehung

Noch ein paar Zahlen aus 2018

- Etwa 6,9 Mio. Bürger über 18 Jahre sind überschuldet und zeigen nachhaltige Zahlungsstörungen (+ 19.000 gegenüber 2017)
- Überschuldung der Zukunft ist „alt“ und „weiblich“ - Wenige kommen aus der Überschuldungsspirale



Den Schuldner sehen ... Statistik zur Forderungseinziehung

TRENDS KOMPAKT: Überschuldung nimmt 2018 erneut leicht zu

	Basiswerte	Abweichungen	
Überschuldete Personen	6,93 Millionen	+ 19.000 Fälle	+ 0,3 Prozent
Überschuldungsquote	10,04 Prozent	± 0,00 Punkte	
<i>Personen mit harten Negativmerkmalen</i>	<i>4,13 Millionen</i>	<i>- 87.000 Fälle</i>	<i>- 2,1 Prozent</i>
<i>Personen mit weichen Negativmerkmalen</i>	<i>2,80 Millionen</i>	<i>+ 106.000 Fälle</i>	<i>+ 3,9 Prozent</i>
Überschuldete Haushalte	3,46 Millionen	+ 11.000 Fälle	+ 0,3 Prozent



Den Schuldner sehen ... Statistik zur Forderungseinziehung

Tab. 1.: Überschuldungsquoten in Deutschland 2015 bis 2018

	Einwohner	Personen über 18 Jahre	Überschuldete Personen	Überschuldungsquote	Überschuldete Haushalte
2015	82,18 Mio.	67,69 Mio.	6,72 Mio.	9,92%	3,33 Mio.
2016	82,52 Mio.	68,05 Mio.	6,85 Mio.	10,06%	3,40 Mio.
2017	82,79 Mio.	68,83 Mio.	6,91 Mio.	10,04%	3,45 Mio.
2018	83,10 Mio.	69,03 Mio.	6,93 Mio.	10,04%	3,46 Mio.

Tab. 2.: Überschuldete Personen (in Mio.) und Überschuldungsquoten nach Geschlecht 2015 bis 2018

	Überschuldete Personen			Überschuldungsquoten		
	Gesamt	Männer	Frauen	Gesamt	Männer	Frauen
2015	6,72	4,14	2,58	9,92%	12,61%	7,39%
2016	6,85	4,21	2,64	10,06%	12,72%	7,55%
2017	6,91	4,24	2,68	10,04%	12,59%	7,61%
2018	6,93	4,23	2,70	10,04%	12,55%	7,65%



Den Schuldner sehen ... Statistik zur Forderungseinziehung

Frauen	2,70 Millionen	+ 21.000 Fälle	+ 0,8 Prozent
<i>Überschuldungsquote</i>	<i>7,65 Prozent</i>	<i>+ 0,04 Punkte</i>	
Männer	4,23 Millionen	- 2.000 Fälle	- 0,04 Prozent
<i>Überschuldungsquote</i>	<i>12,55 Prozent</i>	<i>- 0,04 Punkte</i>	

25



Den Schuldner sehen ... Statistik zur Forderungseinziehung

bis unter 30 Jahre	1,58 Millionen	- 73.000 Fälle	- 4,4 Prozent
<i>Überschuldungsquote</i>	<i>13,47 Prozent</i>	<i>- 0,59 Punkte</i>	
30 bis 39 Jahre	1,91 Millionen	- 7.000 Fälle	- 0,4 Prozent
<i>Überschuldungsquote</i>	<i>18,57 Prozent</i>	<i>- 0,36 Punkte</i>	
40 bis 49 Jahre	1,46 Millionen	- 28.000 Fälle	- 1,8 Prozent
<i>Überschuldungsquote</i>	<i>13,13 Prozent</i>	<i>+ 0,25 Punkte</i>	
50 bis 59 Jahre	1,17 Millionen	+ 25.000 Fälle	+ 2,2 Prozent
<i>Überschuldungsquote</i>	<i>8,85 Prozent</i>	<i>+ 0,04 Punkte</i>	
60 bis 69 Jahre	0,56 Millionen	+ 33.000 Fälle	+ 6,5 Prozent
<i>Überschuldungsquote</i>	<i>5,65 Prozent</i>	<i>+ 0,17 Punkte</i>	
ab 70 Jahre	0,26 Millionen	+ 69.000 Fälle	+ 35,6 Prozent
<i>Überschuldungsquote</i>	<i>2,04 Prozent</i>	<i>+ 0,54 Punkte</i>	

26



Förmliche Informationsbeschaffung: Vermögensauskunft und Drittauskünfte und was man damit anfängt



VRIOLG Frank-Michael Goebel

Förmliche Informationsbeschaffung: Vermögensauskunft und Drittauskünfte und was man damit anfängt

Die Vermögensauskunft

- § 802c ZPO als Ausgangspunkt (Wie § 284 AO)
 - Die Auskunft über das ganze Vermögen
 - Alle Vermögensgegenstände sind anzugeben, auch die unpfändbaren mit Ausnahme von § 811 Abs. 1 Nr. 1 und 2 ZPO
 - Rechtshandlungen im Sinne des § 3 und 4 AnfG sind anzugeben
 - Er hat an Eidesstatt die Vollständigkeit und Richtigkeit zu versichern

28



Förmliche Informationsbeschaffung: Vermögensauskunft und Drittauskünfte und was man damit anfängt

Die Vermögensauskunft nach § 802c ZPO als Ausgangspunkt (Wie § 284 AO)

- Der SU im Termin zur Abnahme der Vermögensauskunft. Drei Fragen und meine Antworten:
 - Wie sind Sie eigentlich hierher gekommen?
 - Haben Sie noch genug Geld in der Tasche, um mit dem Bus zu fahren?
 - Wollen Sie noch einen letzten Anruf machen, dass Sie etwas später kommen?

29



Förmliche Informationsbeschaffung: Vermögensauskunft und Drittauskünfte und was man damit anfängt

Die Vermögensauskunft nach § 802c ZPO als Ausgangspunkt (Wie § 284 AO)

- Was ist eigentlich ...
 - mit dem Handy?
 - Der Spielkonsole mit den Spielen?
 - Dem Laptop oder dem Computer?
 - dem Pkw, dem Motorrad, dem Roller oder dem Fahrrad?

30



Förmliche Informationsbeschaffung: Vermögensauskunft und Drittauskünfte und was man damit anfängt

Die Vermögensauskunft

- § 802d ZPO Abschrift oder wiederholte Abgabe
- Früher: Glaubhaftmachung geänderter Vermögensverhältnisse = hohe Anforderungen
- Jetzt: Tatsachen, die auf eine wesentliche Änderung der Vermögensverhältnisse schließen lassen



Förmliche Informationsbeschaffung: Vermögensauskunft und Drittauskünfte und was man damit anfängt

Die Drittauskünfte

- § 802l ZPO als Ausgangspunkt
- Träger der gesetzlichen Rentenversicherung zum Arbeitgeber
- Bundeszentralamt für Steuern - Konto und noch viel mehr
- Kraftfahrtbundesamt - Des Deutschen liebstes Kind ...



Kurze Frage:

Wer von Ihnen ist eigentlich verheiratet?



Kurze Frage:

Was geht mich das eigentlich an?



Das wichtigste Instrument der Informationsbeschaffung

FRAGEN



Information als Schlüssel zum Erfolg

› Lassen Sie uns über ganz praktische Beispiele reden

✓ Die Schweigepflichtbindungserklärung

Hiermit entbinde ich _____ Schweigepflichtbindungserklärung _____ [Schuldner]

geb. am: _____ in _____

wohaft: _____

den/die

jeweils gegenwärtig und künftig für mich zuständige Einzugsstelle der Sozialversicherungsträger (Derzeit zuständigen Krankenkasse: _____)

für mich zuständigen Rentenversicherungsträger zur Rentenversicherungs-Nr. _____

die mit mir gegenwärtig und künftig in Geschäftsbeziehungen stehenden Kreditinstitute

derzeitiges Kreditinstitut: _____



Information als Schlüssel zum Erfolg

› Lassen Sie uns über ganz praktische Beispiele reden

- ✓ Die Schweigepflichtentbindungserklärung mit ein wenig DSGVO ...

von allen gesetzlichen und vertraglichen Schweigepflichten und willige ausdrücklich in die Weitergabe meiner personenbezogenen Daten zum Zwecke der Durchsetzung von Forderungen des Gläubigers und durch das Inkassounternehmen ein (Art 6 Abs. 1 lit. a, Art. 7, Art 4 Nr. 11 DSGVO, § 67b Abs. 2 SGB X). Die Einwilligung bezieht sich auf die Auskunftserteilung über meine aktuelle Anschrift bzw. meinen derzeitigen oder künftigen Aufenthaltsort, über meinen derzeitigen oder künftigen Arbeitgeber (Name, Anschrift) sowie das Bestehen einer Geschäftsbeziehung durch die Unterhaltung von Konten als Inhaber oder als Verfügungsberechtigter unter Einschluss der Informationen nach §§ 93b, 93 Abs. 8 AD, 24c KWG. Die Einwilligung erstreckt sich nicht auf Informationen über besondere Kategorien personenbezogener Daten im Sinne des Art. 9 Abs. 1 DSGVO.

Die Einwilligung kann durch mich jederzeit mit Wirkung für die Zukunft widerrufen werden (Art. 7 Abs. 3 DSGVO). Der Gläubiger ist ab dem Widerruf nicht mehr berechtigt, diese Einwilligungserklärung zum Zwecke der Auskunftseinholung gegenüber den benannten Stellen zu verwenden. Mir ist bekannt, dass ich nicht zur Einwilligungserteilung verpflichtet bin, der Gläubiger oder das Inkassounternehmen aber im Falle einer nicht erteilten Einwilligung oder auch im Falle des Widerrufs, veranlasst sein kann, die Informationen auf andere Weise zu erheben. So können Informationen zu Anschrift, Aufenthalt, Arbeitgeber oder Konto beispielsweise im Rahmen der Vollstreckung kostenpflichtig eingeholt werden, was mit finanziellen Nachteilen verbunden sein kann, wenn die hierfür anfallenden Kosten als Schadensersatz bei mir geltend gemacht werden. Die Nichterteilung der vorliegenden Einwilligung wie ihr Widerruf für die Zukunft, können zudem dazu führen, dass Forderungen gegen mich unmittelbar gerichtlich geltend gemacht werden und außergerichtliche Einigungen über Forderungen, beispielsweise in Form von Vergleichs-, nicht abgeschlossen oder nicht mehr aufrecht erhalten werden.



Information als Schlüssel zum Erfolg

› Lassen Sie uns über ganz praktische Beispiele reden

- ✓ Die Lohnabrechnung
- ✓ Häufig besser als jede Vermögensauskunft
- ✓ Und so leicht zu bekommen: BGH v. 19.12.2012, VII ZB 50/11 = FoVo 2013, 56

Bei der Pfändung eines Anspruchs auf Lohnzahlung stellt der Anspruch auf Erteilung einer Lohnabrechnung einen unselbständigen Nebenanspruch dar, wenn es der Abrechnung bedarf, um den Anspruch auf Lohnzahlung geltend machen zu können. Wenn nicht ausgeschlossen ist, dass dem Schuldner gegen den Drittschuldner derartige Ansprüche auf Lohnabrechnung zustehen, werden diese angeblichen Ansprüche des Schuldners gegen den Drittschuldner (Arbeitgeber) bei einer Lohnpfändung mitgepfändet.



Pfändung von Arbeitseinkommen

Die zentralen Normen

- § 850 ZPO: Pfändung von Arbeitseinkommen
 - § 832 ZPO: Künftige Forderungen
 - § 833 ZPO: Umfang der Pfändung bei Veränderungen des Arbeitsverhältnisses
 - §§ 850a ff., besonders § 850c ZPO: Pfändungsschutz



Pfändung von Arbeitseinkommen

Die zentralen Normen

- Pfändung von Arbeitseinkommen: Besonders wichtig
 - § 850e ZPO = Zusammenrechnung
 - § 850f Abs. 2 ZPO = vorsätzlich unerlaubte Handlung
 - § 850h ZPO = Lohnverschleierung & Lohnverschiebung
 - § 850i ZPO = Pfändungsschutz sonstige Einkünfte



Pfändung von Arbeitseinkommen

Die zentralen Normen

- §§ 851 ff. ZPO: Pfändungsschutz bei bes. Forderungen
 - § 851a ZPO: Landwirte
 - § 851b ZPO: Miet- und Pachtzinsforderungen
 - § 851c ZPO: Altersrenten Selbständiger
 - § 851d ZPO: Riester- und Rürup-Rente



Pfändung von Arbeitseinkommen

PfÜB oder Pfändungsverfügung

Was ist die Folge?



Forderungsmanagement

Lohnsteuerklasse	möglich für...	gilt nicht für...
Steuerklasse 4 mit Faktor (Ehepaare)	<ul style="list-style-type: none"> auf Antrag für Ehepaare (seit 2010) 	<ul style="list-style-type: none"> getrennt lebende Ehepartner

61

Forderungsmanagement

Lohnsteuerklasse	möglich für...	gilt nicht für...
Steuerklasse 5 (Ehepaare)	<ul style="list-style-type: none"> Verheiratete, bei denen ein Ehepartner die Steuerklasse 3 beantragt hat. 	<ul style="list-style-type: none"> getrennt lebende Ehepaare.

62

Forderungsmanagement

Lohnsteuerklasse	möglich für...	gilt nicht für...
Steuerklasse 6	<ul style="list-style-type: none"> Arbeitnehmer, die bereits eine Lohnsteuerkarte besitzen und für ein gleichzeitiges weiteres Arbeitsverhältnis eine zweite Lohnsteuerkarte beantragen. 	

63

Forderungseinziehung up to date

Die Auswertung der Lohnabrechnung

- Steuerklasse
- Sondervergütungen
- Naturalleistungen
- Vermögenswirksame Leistungen
- Nettolohn als Ausgangslage

64



Forderungseinziehung up to date

Auswertung der Lohnabrechnung

- Angemessenheit des Lohns, § 850h ZPO
- Angemessenheit von Sonderzuwendungen, Zulagen und Auslösungsgeldern
- Dreimal Hinweise auf die Rentenversicherung
 - ✓ Die gesetzliche Rentenversicherung
 - ✓ Die private Altersvorsorge - Riesterrente
 - ✓ Die betriebliche Altersvorsorge

65



Forderungseinziehung up to date

Zahlen in der Praxis

Erhöhung der Pfändungsfreigrenzen zum 01.07.2019



Nettolohn/Monat	Pfändungsbetrag bei unterschiedlichen Prozentsätzen					5 und mehr
	0	1	2	3	4	
1.000,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €
1.000,00 €	4,20 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €
1.000,00 €	11,30 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €
1.000,00 €	15,20 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €
1.000,00 €	25,20 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €
1.000,00 €	32,20 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €
1.000,00 €	39,20 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €
1.000,00 €	46,20 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €
1.000,00 €	53,20 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €
1.000,00 €	60,20 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €
1.000,00 €	67,20 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €
1.000,00 €	74,20 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €
1.000,00 €	81,20 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €
1.000,00 €	88,20 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €



66



Zahlen in der Praxis

Erhöhung der Pfändungsfreigrenzen zum 01.07.2019

§ 850c Abs. 2a ZPO

Die unpfändbaren Beträge nach Absatz 1 und Absatz 2 Satz 2 ändern sich jeweils zum 1. Juli eines jeden zweiten Jahres, erstmalig zum 1. Juli 2003, entsprechend der im Vergleich zum jeweiligen Vorjahreszeitraum sich ergebenden prozentualen Entwicklung des Grundfreibetrages nach § 32a Abs. 1 Nr. 1 des Einkommensteuergesetzes.

Jahr	Grundfreibetrag
2020	9.408 €
2019	9.168 €
2018	9.000 €
2017	8.820 €
2016	8.652 €
2015	8.472 €
2014	8.354 €
2013	8.130 €



Zahlen in der Praxis

Die Dynamisierung der Pfändungsfreibeträge
Erhöhung des Grundfreibetrags

von 8.820 € zum 01.01.2017
auf 9.168 € zum 01.01.2019

entspricht eine Erhöhung um 3,95 %



Zahlen in der Praxis

Pfändungsfreigrenzen gestern und heute

Norm	Sachverhalt	Freibetrag 2017	Freibetrag 2019
§ 850c Abs. 1 S. 1	Freibetrag Schuldner	1.133,80 €	1.178,59 €
§ 850c Abs. 1 S. 2	Freibetrag erste u. P.	426,71 €	443,57 €
§ 850c Abs. 1 S. 2	Freibetrag zweite bis fünfte u. P.	237,73 €	247,12 €



Zahlen in der Praxis

➤ Was ist zu tun? oder Neudeutsch: Die To Do's

- ✓ Information aller Beteiligten über sinkende Erträge in der Zwangsvollstreckung
- ✓ Lohnabrechnung beim Drittschuldner anfordern (BGH FoVo 2013, 56 = NJW 2013, 539)
- ✓ Konsequenz die Ergebnisse steigern



Zahlen in der Praxis

➤ Was ist zu tun? oder Neudeutsch: Die To Do's

- ✓ Konsequenz die Ergebnisse steigern
 - ✓ Prüfung von Lohnabrechnungen wie gezeigt
 - ✓ Beispielsweise Anträge nach § 850c abs. 4 ZPO stellen
 - ✓ Steuerklassen kennen und die Erkenntnisse nutzen
 - ✓ Erneute Vermögensauskunft beantragen?
 - ✓ Korrespondierende Lohnerhöhungen sehen (Illloyaler Verzicht?)



Zahlen in der Praxis

Die gute Nachricht

Die nächste Erhöhung kommt
dann erst zum 01.07.2021



Zahlen in der Praxis

Die schlechte Nachricht

Der steuerliche Grundfreibetrag für 2020 wurde ebenfalls bereits festgelegt auf 9.408 €. Das entspricht schon jetzt einer Erhöhung von 2,61%.

Dazu kommt ja noch die Anpassung zum 1.1.2021 ...



Was Sie so alles interessiert: Konkurrierende Gläubiger und Ihre Dienstleister



Konkurrierende Gläubiger und Ihre Dienstleister

Die Geschichte des Rechtsberatungsrechtes in jüngster Zeit

- Das Los der Gläubiger
 - Rund 23 Mio. neue Forderungen jedes Jahr
 - Forderungsausfall von 1,5 bis 2,5 % je nach Branche
 - Was bedeutet das bei 2% Gewinnmarge?
 - Der Wettlauf der Gläubiger: Im Schnitt hat jeder SU 8,8 Gläubiger ...



Konkurrierende Gläubiger und Ihre Dienstleister

Die Geschichte des Rechtsberatungsrechtes in jüngster Zeit

- Der Rechtsanwalt
 - Selbständiges Organ der Rechtspflege oder der Streithansel
 - Keine gute Ausbildung im Vollstreckungsrecht
 - Vollstreckung ist meist wirtschaftlich nicht attraktiv



Konkurrierende Gläubiger und Ihre Dienstleister

Die Geschichte des Rechtsberatungsrechtes in jüngster Zeit

- Der Inkassodienstleister
 - Auf der Suche nach Leistungswilligkeit und Leistungsfähigkeit
 - Die gütliche Einigung als zentrales Element
 - Besser als ihr Ruf ...



Konkurrierende Gläubiger und Ihre Dienstleister

Die Geschichte des Rechtsberatungsrechtes in jüngster Zeit

- 2002 und 2004: BVerfG gibt Inkassounternehmen die Kompetenz zur Rechtsberatung
- 2008: Neuregelung des Rechtsberatungsrechtes und Schaffung des RDG und RDGEG
- 2013: Restriktionen durch das Gesetz gegen unseriöse Geschäftspraktiken
 - Informationspflichten
 - Beschränkung der Inkassokosten
 - Verstärkte Berufsaufsicht als Ziel
- 2016: Evaluation - Wenn der Bock zum Gärtner gemacht wird



Konkurrierende Gläubiger und Ihre Dienstleister

Die Geschichte des Rechtsberatungsrechtes in jüngster Zeit

- **Aktueller geht es nicht: Referentenentwurf zu Verbraucherrechten in Inkasso (16.09 - 16.57 Uhr)**
- Der Gläubiger ist in der Pflicht: Hinweispflichten nach § 288 Abs. 4 BGB-E
- Gleichstellung der Rechtsdienstleister (Rechtsanwalt und Inkassodienstleister)
- Weitere Restriktionen bei den Inkassokosten
 - 0,7-Geschäftsgebühr als neue Schwellengebühr bei Inkassodienstleistungen
 - 0,7-Einigungsgebühr statt 1,0 / 1,5-Einigungsgebühr

79



Konkurrierende Gläubiger und Ihre Dienstleister

Die Geschichte des Rechtsberatungsrechtes in jüngster Zeit

- **Aktueller geht es nicht: Referentenentwurf zu Verbraucherrechten in Inkasso**
- Informations- und Aufklärungspflichten
- Zusätzlich zu den bisherigen Hinweispflichten soll die Aufsichtsbehörde angegeben werden
- Bei Vergleichsvereinbarungen muss auf die dadurch entstehenden Kosten hingewiesen werden
- Auf die Rechtsfolgen von abstrakten Schuldanerkenntnissen ist hinzuweisen.

80



Konkurrierende Gläubiger und Ihre Dienstleister

Die Geschichte des Rechtsberatungsrechtes in jüngster Zeit

- **Aktueller geht es nicht: Referentenentwurf zu Verbraucherrechten in Inkasso**
- Einer für alle: Mehr gibt es jetzt nicht mehr oder vom Wohl und Wehe des Bearbeiterwechsels
- Erstattung der Rechtsverfolgungskosten in der Vollstreckung bestätigt
- Berufsaufsicht - Zentraler und mit mehr Rechten

81



Konkurrierende Gläubiger und Ihre Dienstleister

Was interessiert Sie wirklich?



VRIOLG Frank-Michael Goebel

Schuldnerverzeichnis

Eintragung - Löschung - Praktische Bedeutung



VRIOLG Frank-Michael Goebel

Das Schuldnerverzeichnis: Eintragung - Löschung und praktische Bedeutung

Die Eintragung im Schuldnerverzeichnis

- Grundlage der Eintragung im Schuldnerverzeichnis ist eine Eintragungsanordnung nach §§ 882 c ZPO
- Der Verpflichtung zur Abgabe der Vermögensauskunft nicht nachgekommen
- Abgabe der Vermögensauskunft ohne eine die vollständige Befriedigung begründenden Inhalt
- Abgabe der Vermögensauskunft mit hinreichenden Zugriffsobjekten, ohne in Monatsfrist eine gütliche Einigung nachzuweisen.

84



Das Schuldnerverzeichnis: Eintragung - Löschung und praktische Bedeutung

Leicht rein und schwer raus: Die Löschung im Schuldnerverzeichnis

- Vollstreckung: Drei Jahre nach dem Tag der Eintragungsanordnung
 - § 882e ZPO
 - Vorzeitige Löschung möglich
 - Vollständige Befriedigung des Gläubigers - **Antrag & Nachweis durch den SU**
 - Fehlen oder Wegfall der Eintragungsgründe (Nachträgliche Aufhebung der Verpflichtung zur Abnahme der VA)
 - Eintragungsanordnung wurde aufgehoben

85



Das Schuldnerverzeichnis: Eintragung - Löschung und praktische Bedeutung

Leicht rein und schwer raus: Die Löschung im Schuldnerverzeichnis

- Insolvenz: Fünf Jahre nach dem Tag der Eintragungsanordnung
 - § 882e Abs. 5, 2 iVm. § 882b Abs. 1 Nr. 3 ZPO
 - Vorzeitige Löschung möglich
 - Vollständige Befriedigung des Gläubigers
 - Wegfall der Eintragungsgründe (Nachträgliche Aufhebung der Verpflichtung zur Abnahme der VA)
 - Eintragungsanordnung wurde aufgehoben

86



Das Schuldnerverzeichnis: Eintragung - Löschung und praktische Bedeutung

Die praktische Bedeutung des Schuldnerverzeichnis

- Mit der Eintragung im Schuldnerverzeichnis endet die Kreditwürdigkeit
 - Die Eintragung gilt als hartes Merkmal
 - Tatsächlich muss differenziert werden: Die Eintragungsgründe nach § 882c ZPO
 - Nichterscheinen
 - Kein zugriffsfähiges Vermögen, dass zu Befriedigung ausreicht
 - Zugriffsfähiges Vermögen ohne gütliche Erledigung in Monatsfrist

87



Das Schuldnerverzeichnis: Eintragung - Löschung und praktische Bedeutung

Die praktische Bedeutung des Schuldnerverzeichnis

- Sprechen Sie doch mit dem Schuldner über den Alltag nach der Eintragung
 - Jedermann-Register: Auch der Nachbar und der Kumpel schaut rein ...
 - Kein Kauf auf Rechnung mehr, insbesondere bei Online-Käufen
 - Keine Kreditkarte mehr
 - Kredite nur gegen vollständige Sicherheiten
 - Handy nur noch als Prepaid-Handy

88



Das Schuldnerverzeichnis: Eintragung - Löschung und praktische Bedeutung

Die praktische Bedeutung des Schuldnerverzeichnis

- Sprechen Sie doch mit dem Schuldner über den Alltag nach der Eintragung
 - Nur noch ein Guthaben-Konto
 - Probleme im Beruf I: Als Krankenschwester, Tankwart, Einzelhandelskaufmann, ... geht nichts mehr ... (überall, wo Geld in der Nähe ist)
 - Probleme im Beruf II: Der Arbeitgeber hat keine Lust auf die Bearbeitung einer Lohnpfändung
 - Die Eintragung bekommt Flügel: Auf die Eintragung folgt die Einmeldung bei der Schufa, der IHK, den Handwerkskammern ...

89



Ratenzahlung:
Mehr vom Menschlichen als vom Rechtlichen



Ratenzahlungsvereinbarung:

Mehr vom Menschlichen als vom Rechtlichen

▶ In der Praxis kommt es auf die richtige Ansprache an:

Wie gehen Sie auf den Schuldner zu?

- schriftlich
- fernmündlich
- persönlich



Ratenzahlungsvereinbarung:

Mehr vom Menschlichen als vom Rechtlichen

▶ In der Praxis kommt es auf das Überwinden von Hemmschwellen an

Lebenswirklichkeit wahrnehmen

- Fristverlängerungen: Weglaufen vor der Lösung
- Versprochen aber nicht gehalten: Der tägliche Kampf
- Keiner will ihn: Aufenthaltswechsel
- Hartz IV = Ich kann nicht leisten?



Ratenzahlungsvereinbarung:

Mehr vom Menschlichen als vom Rechtlichen

▶ In der Praxis kommt es auf das Überwinden von Hemmschwellen an

Lebenswirklichkeit wahrnehmen

- Grund der Verschuldung? Arbeitslosigkeit und/oder Trennung? Big Five?
- Die „Drohung“ mit dem Verbraucherinsolvenzverfahren



Ratenzahlungsvereinbarung:

Mehr vom Menschlichen als vom Rechtlichen

▶ In der Praxis kommt es auf das Überwinden von Hemmschwellen an

Vom Briefkasten zum Lesen: Wer schreibt?

Realität vs. Ohnmachtsgefühl: Bleiben Sie realistisch



Ratenzahlungsvereinbarung:

Mehr vom Menschlichen als vom Rechtlichen

▶ In der Praxis kommt es auf das Überwinden von Hemmschwellen an

Klare Sprache

- Welche Sprache spricht der Schuldner?
- Kurz, knapp, prägnant
- Ohne Fremdworte geht es auch
- Hier ist niemand überlegen ...



Ratenzahlungsvereinbarung:

Mehr vom Menschlichen als vom Rechtlichen

▶ In der Praxis kommt es auf das Überwinden von Hemmschwellen an

Rückantwort leicht gemacht: Unterschriftsreif und mit Rückumschlag

Immer wieder sprechen /Vorbereitet sein

- Zahlungsfähigkeit- und willigkeit hinterfragen
- Glaubwürdigkeit hinterfragen
- Informationen beschaffen



Ratenzahlungsvereinbarung: Mehr vom Rechtlichen als vom Menschlichen

► Was könnte in eine Ratenzahlungsvereinbarung gehören

- Einwendungen des SU ausschließen;
- Verjährung der Forderungen verhindern
- Raten vereinbaren
- Kosten klar regeln



Ratenzahlungsvereinbarung: Mehr vom Rechtlichen als vom Menschlichen

► Was könnte in eine Ratenzahlungsvereinbarung gehören

- Sicherheiten bedenken
- Informations- und Auskunftsrechte
- Auch bei Dritten fragen dürfen = Schweigepflichtentbindung



Ratenzahlungsvereinbarung: Mehr vom Rechtlichen als vom Menschlichen

► Was könnte in eine Ratenzahlungsvereinbarung gehören

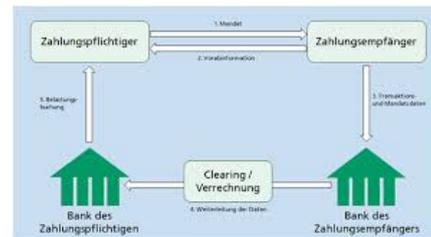
- Vielleicht: Verhandlungsklausel
- Vielleicht: Herausgabe- und Auskunftsansprüche
- Vielleicht: Die vorsätzlich unerlaubte Handlung
- Vielleicht: § 794 Abs. 1 Nr. 5 ZPO?



Ratenzahlungsvereinbarung: Mehr vom Rechtlichen als vom Menschlichen

► Und nicht vergessen: der Zahlungsweg

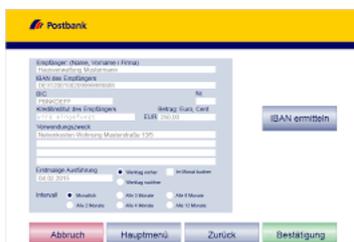
SEPA-Lastschriftmandat



Ratenzahlungsvereinbarung: Mehr vom Rechtlichen als vom Menschlichen

► Und nicht vergessen: der Zahlungsweg

- Dauerauftrag



Ratenzahlungsvereinbarung: Mehr vom Rechtlichen als vom Menschlichen

► Und nicht vergessen: der Zahlungsweg

- Payment-Systeme



Aktuelle Rechtsprechung des BGH zum Vollstreckungsrecht Möglichkeiten und Grenzen



VRIOLG Frank-Michael Goebel

Pfändung von Rentenansprüchen

Pfändung einer DDR Erwerbsunfähigkeitsrente



VRIOLG Frank-Michael Goebel

Aktuelle Rechtsprechung

Der BGH im Vollstreckungsrecht

› Pfändbarkeit einer wegen Arbeitsunfalls in der DDR gezahlten Rente

✓ BGH v. 06.02.2019, VII ZB 2/18

Eine wegen eines Arbeitsunfalls in der DDR nach § 23 RentenVO (DDR) seit dem Jahr 1980 gezahlte Unfallrente, welche aufgrund der Überleitungsvorschriften der § 215 Abs. 1, Abs. 6 SGB VII und § 1150 Abs. 2, § 1154 RVO seit dem 1. Januar 1992 als Verletztenrente im Sinne der gesetzlichen Unfallversicherung gezahlt wird, kann als laufende Geldleistung wie Arbeitseinkommen gepfändet werden.

105



Pfändung in der digitalen Welt

Pfändung von Internetdomains beim richtigen Drittschuldner



VRIOLG Frank-Michael Goebel

Aktuelle Rechtsprechung

Der BGH im Vollstreckungsrecht

› Pfändung von Internetdomains

✓ BGH v. 11.10.2018, VII ZR 288/17

Die Inhaberschaft an einer Internet-Domain unter der Top-Level-Domain "de" gründet sich auf die Gesamtheit der schuldrechtlichen Ansprüche, die dem Inhaber der Domain aus dem Registrierungsvertrag gegenüber der DENIC eG zustehen. Diese Ansprüche sind Gegenstand der Pfändung nach § 857 Abs. 1 ZPO

107



Aktuelle Rechtsprechung

Der BGH im Vollstreckungsrecht

› Pfändung von Internetdomains

✓ BGH v. 11.10.2018, VII ZR 288/17

Drittschuldnerin ist bei der Pfändung der Gesamtheit der schuldrechtlichen Ansprüche des Domaininhabers aus dem Registrierungsvertrag die DENIC eG (im Anschluss an BFH, Urteil vom 20. Juni 2017, VII R 27/15, BFHE 258, 223).

108



Der BGH im Vollstreckungsrecht

› Pfändung von Internetdomains

✓ BGH v. 11.10.2018, VII ZR 288/17

Bei einer Verwertung der gepfändeten Ansprüche nach § 857 Abs. 1, § 844 Abs. 1 ZPO durch Überweisung an Zahlungs statt zu einem Schätzwert übernimmt der Gläubiger sämtliche Ansprüche aus dem Registrierungsvertrag mit der DENIC eG einschließlich der vertraglichen Position als zu registrierender Domaininhaber.



Pfändungsschutz

Erschwerniszulagen nach § 850a Nr. 3 ZPO



Der BGH im Vollstreckungsrecht

› Zuschläge für Sonn- und Feiertagsarbeit als unpfändbare Erschwerniszulagen

✓ BGH v. 20.09.2018, IX ZB 41/16

Zuschläge für Sonntags- und Feiertagsarbeit unterliegen in den Grenzen des § 3b EStG als Erschwerniszulagen nicht der Zwangsvollstreckung. Keine Erschwerniszulagen sind Zuschläge für Samstagsarbeit (Anschluss an BAG, Urteil vom 23. August 2017, 10 AZR 859/16, NJW 2017, 3675).



Pfändungsschutz

Berechnung des notwendigen Unterhalts bei mehreren haushaltsangehörigen Personen



Der BGH im Vollstreckungsrecht

› Bemessung des notwendigen Unterhalts des Schuldners beim Zusammenleben mit anderen Personen

✓ BGH v. 05.07.2018, VII ZB 40/17

1. Der unpfändbare notwendige Unterhalt des Schuldners im Sinne des § 850d Abs. 1 Satz 2 ZPO entspricht grundsätzlich dem notwendigen Lebensunterhalt im Sinne des 3. und 11. Kapitels des Zwölften Buches Sozialgesetzbuch (im Anschluss an BGH, Beschluss vom 25. November 2010, VII ZB 111/09, NJW-RR 2011, 706).



Der BGH im Vollstreckungsrecht

› Bemessung des notwendigen Unterhalts des Schuldners beim Zusammenleben mit anderen Personen

✓ BGH v. 05.07.2018, VII ZB 40/17

2. Die Angemessenheit der Aufwendungen für die Unterkunft ist nach den konkreten Umständen des Einzelfalls unter Berücksichtigung der örtlichen Gegebenheiten konkret zu ermitteln. Dabei ist vorrangig das örtliche Mietpreisniveau, wie es sich aus einem qualifizierten Mietspiegel (§ 558d BGB), einem Mietspiegel (§ 558c BGB) oder unmittelbar aus einer Mietdatenbank (§ 558e BGB) ableiten lässt, heranzuziehen (im Anschluss an BGH, Beschluss vom 23. Juli 2009, VII ZB 105/08, FamRZ 2009, 1747).



Der BGH im Vollstreckungsrecht

- › Bemessung des notwendigen Unterhalts des Schuldners beim Zusammenleben mit anderen Personen

✓ BGH v. 05.07.2018, VII ZB 40/17

3. In Fällen, in denen der Schuldner mit anderen Personen in einer Wohnung zusammenlebt und die von ihm aufgewendeten Kosten für Unterkunft und Heizung nicht nur seinen eigenen Wohnbedarf, sondern zugleich den Wohnbedarf dieser Personen decken, ist die Höhe des angemessenen Bedarfs des Schuldners für Unterkunft und Heizung fiktiv nach den Kosten zu ermitteln, die der Schuldner nach den konkreten Umständen des Einzelfalls zur Deckung seines eigenen Wohnbedarfs aufwenden müsste.



Der BGH im Vollstreckungsrecht

- › Bemessung des notwendigen Unterhalts des Schuldners beim Zusammenleben mit anderen Personen

✓ BGH v. 05.07.2018, VII ZB 40/17

4. Das sozialrechtliche Kopfteilprinzip (BSG, Urteil vom 22. August 2013, B 14 AS 85/12 R, NZM 2014, 681) ist im formalisierten Zwangsvollstreckungsverfahren im Rahmen des § 850d Abs. 1 Satz 2 ZPO nicht anzuwenden.



Der BGH im Vollstreckungsrecht

- › Zahlungsaufforderung darf Konsequenzen aufzeigen

✓ BGH v. 22.03.2018, I ZR 25/17

Das Schreiben eines Inkassounternehmens, das eine Zahlungsaufforderung sowie die Androhung gerichtlicher Schritte und anschließender Vollstreckungsmaßnahmen enthält und nicht verschleiert, dass der Schuldner in einem Gerichtsverfahren geltend machen kann, den beanspruchten Geldbetrag nicht zu schulden, stellt keine wettbewerbswidrige aggressive geschäftliche Handlung dar (Abgrenzung zu BGH, Urteil vom 19. März 2015, I ZR 157/13, GRUR 2015, 1134 Rn. 25 = WRP 2015, 1341 - Schufa-Hinweis).



Insolvenzrecht

Erwerbsobliegenheit



Der BGH im Vollstreckungsrecht

- › Pflicht des Teilzeitbeschäftigten Schuldners zu Bemühungen um eine angemessene Vollzeitbeschäftigung

✓ BGH v. 01.03.2018, IX ZB 32/17

Der teilzeitbeschäftigte Schuldner muss sich grundsätzlich in gleicher Weise wie der erfolglos selbstständig tätige und der erwerbslose Schuldner um eine angemessene Vollzeitbeschäftigung bemühen.



Pfändungsschutz

Mieteinnahmen



Der BGH im Vollstreckungsrecht

› Pfändungsschutz von Mieteinnahmen

✓ BGH v. 01.03.2018, IX ZB 95/15

Ein Schuldner, der seinen Lebensunterhalt aus erwirtschafteten Mieteinkünften bestreitet, kann im Insolvenzverfahren Pfändungsschutz für sonstige Einkünfte beantragen, auch wenn die Mieteinkünfte im Zuge einer vereinbarten stillen Zwangsverwaltung an einen Gläubiger abgeführt werden, dem der Schuldner die Mietforderungen als Sicherheit abgetreten und dem er Grundschulden an den Mietobjekten bestellt hat



Insolvenzrecht

Insolvenzgläubiger und Neugläubiger



Der BGH im Vollstreckungsrecht

› Abgrenzung zwischen den Ansprüchen von Insolvenzgläubigern und von Neugläubigern

✓ BGH v. 25.01.2018, IX ZA 19/17

Gibt der Insolvenzverwalter die selbständige Tätigkeit des Schuldners frei, steht dem Schuldner für Forderungen aus seiner selbständigen Tätigkeit, die von der Freigabe der selbständigen Tätigkeit umfasst sind, im Verhältnis zur Masse kein Pfändungsschutz für sonstige Einkünfte zu.



Der BGH im Vollstreckungsrecht

› Abgrenzung zwischen den Ansprüchen von Insolvenzgläubigern und von Neugläubigern

✓ BGH v. 25.01.2018, IX ZA 19/17

Pfändungsschutz für sonstige Einkünfte kann für Zahlungen auf Forderungen des Schuldners aus dessen selbständiger Tätigkeit, die zwar erst nach Freigabe der selbständigen Tätigkeit des Schuldners beglichen werden, die aber in die Masse fallen, im Hinblick auf die nach der Freigabe vom Schuldner begründeten Neuverbindlichkeiten nicht gewährt werden.



Der BGH im Vollstreckungsrecht

› Abgrenzung zwischen den Ansprüchen von Insolvenzgläubigern und von Neugläubigern

✓ BGH v. 25.01.2018, IX ZA 19/17

Kann der Schuldner seinen Unterhalt und den seiner Familie nicht aus seiner freigegebenen selbständigen Tätigkeit erwirtschaften, kann er Unterhaltsansprüche weiterhin gegen die Insolvenzmasse geltend machen.



Pfändungsschutz

Hartz-IV-Nachzahlungen auf dem P-Konto



Der BGH im Vollstreckungsrecht

- › Differenzierter Zugriff auf Hartz-IV-Nachzahlungen auf dem P-Konto

✓ BGH v. 24.01.2018, VII ZB 21/17

Werden Leistungen zur Sicherung des Lebensunterhalts nach dem Zweiten Buch Sozialgesetzbuch für zurückliegende Zeiträume nachgezahlt, sind bei der Bemessung des pfändungsfreien Betrages gemäß § 850k Abs. 4 ZPO die nachgezahlten Beträge den Leistungszeiträumen zuzurechnen, für die sie gezahlt werden (Fortführung von BGH, Beschluss vom 25. Oktober 2012, VII ZB 31/12, MDR 2013, 57; vgl. Beschluss vom 24. Januar 2018, VII ZB 27/17).



Pfändungsschutz

Persönlicher Mehrbedarf nach § 850f Abs. I ZPO



Der BGH im Vollstreckungsrecht

- › Erhöhung des unpfändbaren Teils des Arbeitseinkommens bei Mehrkosten für medizinische Behandlung unter Beachtung von Pflegegeld und Sachleistungen

✓ BGH v. 21.12.2017, IX ZB 18/17

Auch beim beihilfeberechtigten Privatversicherten rechtfertigen Kosten für die medizinische Behandlung, die von der gesetzlichen Krankenkasse für den gesetzlich Versicherten und der Sozialhilfe für den Sozialhilfeberechtigten nicht übernommen würden, in der Regel keine Erhöhung des unpfändbaren Teils des Arbeitseinkommens.



Der BGH im Vollstreckungsrecht

- › Erhöhung des unpfändbaren Teils des Arbeitseinkommens bei Mehrkosten für medizinische Behandlung unter Beachtung von Pflegegeld und Sachleistungen

✓ BGH v. 21.12.2017, IX ZB 18/17

Nimmt der pflegebedürftige Schuldner Pflegegeld nach § 37 SGB XI in Anspruch, kann sein Pfändungsfreibetrag nicht wegen der benötigten Hilfestellungen für die erforderliche Grundpflege und die hauswirtschaftliche Versorgung erhöht werden.



Der BGH im Vollstreckungsrecht

- › Erhöhung des unpfändbaren Teils des Arbeitseinkommens bei Mehrkosten für medizinische Behandlung unter Beachtung von Pflegegeld und Sachleistungen

✓ BGH v. 21.12.2017, IX ZB 18/17

Nimmt der pflegebedürftige Schuldner Sachleistungen nach § 36 SGB XI in Anspruch, kommt eine Erhöhung des Pfändungsfreibetrages in Betracht, wenn die Leistungen der Pflegeversicherung für eine erforderliche und verhältnismäßige Pflege wegen der in § 36 Abs. 3 SGB XI genannten Höchstbeträge nicht ausreichen, sofern die Sozialhilfe im Fall der Mittellosigkeit des Schuldners für die Pflegeleistungen aufkommen würde.



Pfändung von Rentenansprüchen

Ist die Riesterrete pfändbar?



Der BGH im Vollstreckungsrecht

› Pfändbarkeit der Riesterrente

✓ BGH v. 16.11.2017, IX ZR 21/17

1. Wenn und soweit das in einem Altersvorsorgevertrag im Sinne der §§ 1, 5 AltZertG angesparte Kapital aus gefördertem Altersvorsorgevermögen, gefördertem laufenden Altersvorsorgebeiträgen oder gezahlten Zulagen stammt, ist es auch dann unpfändbar, wenn der Schuldner berechtigt ist, den Altersvorsorgevertrag jederzeit zu kündigen.
2. Die Unpfändbarkeit des angesparten Kapitals eines Altersvorsorgevertrags tritt nur ein, soweit der Altersvorsorgevertrag im Zeitpunkt der Pfändung förderfähig war, ein Antrag auf eine Zulage (§ 89 EStG) für die entsprechenden Beitragsjahre (§ 88 EStG) bereits gestellt war und die Voraussetzungen für eine Zulage (§§ 83 ff. EStG) vorlagen oder eine Zulage bereits gewährt worden war.



P-Konto

Das rechnen ist gar nicht so einfach ...



Der BGH im Vollstreckungsrecht

› Kein dauerhaftes Ansparen auf dem P-Konto

✓ BGH v. 19.10.2017, IX ZR 3/17

1. Ein Vollstreckungsschuldner verfügt nur dann über das Pfändungsschutzkonto, wenn er die kontoführende Bank anweist, einen Zahlungsvorgang auszulösen, und diese den beauftragten Zahlungsvorgang ausführt. Der vergebliche Versuch einer Barabhebung stellt keine Verfügung über den Freibetrag dar.
2. Verfügungen, die der Schuldner über sein pfandfreies Guthaben trifft, sind zunächst auf das übertragene Restguthaben aus dem Vormonat anzurechnen und erst nach dessen Erschöpfung auf den neuen Sockelfreibetrag des aktuellen Monats (First-in-first-out-Prinzip).



Pfändungsschutz

Klarstellungsbeschluss bei fehlender Unterhaltsgewährung



Der BGH im Vollstreckungsrecht

› Klarstellender Beschluss zur Nichtberücksichtigung eines Unterhaltsberechtigten

✓ BGH v. 28.09.2017, VII ZB 14/16

Der Gläubiger kann einen klarstellenden Beschluss des Vollstreckungsgerichts verlangen, dass der Unterhaltsberechtigte bei der Berechnung des pfändbaren Betrags nach § 850c Abs. 1 ZPO nicht zu berücksichtigen ist, wenn der Schuldner an den Unterhaltsberechtigten keinen Unterhalt leistet.



DANKE

FÜR IHRE AUFMERKSAMKEIT

